



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

Keine Förderung von politischen Initiativen ohne Bekenntnis zu Landesverfassung und Grundgesetz - Keine Steuerfinanzierung von Demokratiefeinden und Extremisten

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 7/3593**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Andreas Steppuhn

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Bildung und Kultur, den genannten Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

„Demokratieförderung gut aufgestellt

Politische Bildungsarbeit, Demokratieförderung und Extremismusprävention sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, bei denen Bund, Land und Kommunen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Trägern angewiesen sind.

Fördermittelgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Steuergelder dafür genutzt werden, demokratiefeindliche Aktivitäten zu unterstützen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung wenden. So setzt die Förderleitlinie im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ seit jeher das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und die Gewährleistung einer den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit voraus, damit Zuwendungsmittel gewährt werden können.

Im Zuwendungsbescheid an die geförderten Träger ist geregelt, dass keine Steuergelder an extremistische Organisationen fließen dürfen und Unterwanderungsversuchen von geförderten Initiativen durch extremistische Personen oder Gruppen wirksam begegnet werden muss - ungeachtet dessen, ob sie den Bereichen islamistischer Extremismus, Rechts- oder Linksextremismus angehören.

(Ausgegeben am 12.06.2019)

Auch die Förderung von Projekten durch das Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit richtet sich nach konkreten Förderrichtlinien und Auswahlkriterien. Fördervoraussetzung ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Vor diesem Hintergrund ist kein Nachjustierungsbedarf erkennbar. Im Zuwendungsbescheid an die Träger wird in Anlehnung an die etablierte Förderpraxis des Bundes darauf hingewiesen, dass weder direkt noch indirekt Mittel an extremistische Organisationen fließen dürfen. Zuwendungsempfänger müssen sorgfältig prüfen, ob im Hinblick auf den Inhalt der beabsichtigten Maßnahme mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sich bei deren Durchführung eine Betätigung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung ergeben kann. Die Zuwendungsempfänger sind angehalten, die Auswahl von Personen und Organisationen, die mit der Organisation oder Durchführung eines Projektes betraut sind, daraufhin zu prüfen, ob sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung betätigen. Diese dürfen dann nicht mit der Durchführung eines Projekts bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden. Bei Unklarheiten oder Zweifeln bezüglich der Verfassungstreue von Dritten, die von den Zuwendungsempfängern mit der Durchführung eines Projektes bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projektes beauftragt werden sollen, können sich die Zuwendungsempfänger an den Zuwendungsgeber wenden.

Die Landeszentrale für politische Bildung hat vergleichbare Voraussetzungen festgelegt, die die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen zur politischen Bildung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 23 LHO LSA ermöglichen.“

Abstimmungsergebnis: 8 : 0 : 3

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitzender